Satzung des SSVC – Gegenüberstellung der Änderung in § 10

Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am Samstag, 21.11.2026 (TOP 10)

Worüber abgestimmt wird: die von der Mitgliederversammlung am 14.09.2024 mit großer Mehrheit beschlossene Neufassung der Satzung (Textstand 15.03.2025) – geändert wird nur **§ 10**. Alle übrigen Paragrafen bleiben unverändert.

Warum: Das Registergericht Traunstein hat die Eintragung am 11.09.2025 nur aus einem Grund abgelehnt: In der Satzung fehlt eine Bestimmung, *in welcher Form* zur Mitgliederversammlung eingeladen wird. Der neue § 10 regelt genau das.

~~durchgestrichen~~ = entfällt grün = neu

Bisher (Fassung vom 15.03.2025)	Neu (Vorschlag des Vorstands)
§ 10 Mitteilungsformen	
~~Allgemeine Mitteilungen des Vorstands werden im Regelfall digital ausgegeben. Die Mitglieder haben selbst dafür zu sorgen, dass sie allgemeine Mitteilungen des Vorstands zur Kenntnis nehmen können.~~	1. Mitteilungen des Vorstands an die Mitglieder, einschließlich der Einladungen zu Mitgliederversammlungen, erfolgen in Textform per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erhalten sie per Brief an die zuletzt mitgeteilte Postanschrift. 2. Eine Mitteilung gilt als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse abgesendet wurde. 3. Die Mitglieder haben selbst dafür zu sorgen, dass sie Mitteilungen des Vorstands zur Kenntnis nehmen können.

Die vollständige Neufassung der Satzung (15.03.2025) und die derzeit gültige Satzung von 2011 können über die Links in der Einladung heruntergeladen werden.